

# Änderungen der Allgemeinen Bedingungen zum Verteilernetz (AVB)

## **I.9. Anfragen und Beschwerden von Netzkunden**

Die Beantwortung von Kundenanfragen beträgt 5 Arbeitstage.

## **II. Begriffsbestimmungen**

Die Begriffe werden im Anhang 2 der Allgemeinen Bedingungen definiert. Weiters gelten auch die Begriffsbestimmungen im EIWOG, StEIWOG, in der END-VO, in den Sonstigen Marktregeln und in den Technischen und Organisatorischen Regeln.

Die „Anschlussleistung“ entspricht der „Höchstleistung“ und ist jene für die Netznutzung an der Übergabestelle vertraglich vereinbarte Leistung (dritte Definition im Anhang 2).

## **III. Antrag auf Netzanschluss (Netzzutritt)**

Gegenüber früher ist dieser Punkt wesentlich detaillierter und ausführlicher gefasst.

## **IV. Anschlussanlage**

Auch in diesem Punkt erfolgten Ergänzungen, die detaillierter und ausführlicher gefasst sind.

## **V. Grundinanspruchnahme**

Die Regelung entspricht weitgehend der bisher gehandhabten Regelung. Lediglich kleine Anpassungen, die sich aus den praktischen Erfahrungen der letzten Jahre ergaben, wurden vorgenommen.

Die Bestimmungen zur Grundinanspruchnahme wurden an den Stand der Technik angepasst, als nunmehr ausdrücklich auch die Übermittlung von Netzdaten über die Anlagen des Netzkunden umfasst ist. Die Bestimmung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass dem Elektrizitätsnetzbetreiber die Ermächtigung eingeräumt wird, in großem Maßstab eigene Datennetze für andere Datenanwendungen (Internet, Kabelfernsehen etc.) auf den Liegenschaften der Kunden aufzubauen.

## **VI. Netznutzung**

Der Netzbetreiber wird dem Kunden ein Zeitfenster von 2 Stunden bei Terminvereinbarungen einräumen und vollständige Anträge - hinsichtlich der weiteren Vorgehensweise - binnen 14 Tagen beantworten.

## **VIII. Betrieb und Instandhaltung**

In diesem Punkt ist ausdrücklich hervorgehoben, dass der Netzkunde eine Erzeugungsanlage nur nach ausdrücklicher Zustimmung und nur in Verbindung mit der Errichtung einer Zählerinrichtung mit einem Stromabnahmevertrag in Betrieb nehmen darf. Aus Sicherheitsgründen ist es notwendig, dass der Netzbetreiber von jeder Erzeugungsanlage Kenntnis hat. Gleiches gilt für Pufferanlagen, die ins Netz rückspeisen können und die mit der Einspeiseanlage verbunden sind.

## **IX. Entgelt**

Dieser Punkt umfasst alle Entgelte, die vom Netzkunden an den Netzbetreiber zu bezahlen sind.

## **X. Messung und Messeinrichtungen**

Der gesamte Punkt entspricht den Anforderungen, die beim Betrieb von intelligenten Messgeräten (Smart Meter) erfüllt sein müssen.

## **XII. Speicherung von Daten im Zähler**

Die gesetzlich vorgesehenen Mindestdaten sind hier aufgezählt. Durch die Umstellung auf intelligente Messgeräte (Smart Meter) werden Daten sowohl im Messgerät selbst als auch beim Netzbetreiber gespeichert. Aus datenschutzrechtlichen Gründen und aus Gründen der Transparenz ist in diesem Punkt im Detail geregelt, welche Daten im Zähler zu speichern sind.

## **XIII. Übermittlung von Daten an den Netzbetreiber**

Dieser Punkt wurde an den aktuellen Stand des Stmk. EIWOG 2005 und des EIWOG 2010 angepasst.

## **XIV. Speicherung von Daten beim Netzbetreiber**

Der Punkt regelt im Wesentlichen, welche Daten beim Netzbetreiber verarbeitet und gespeichert werden.

## **XV. Übermittlung von Daten vom Netzbetreiber an Dritte**

Der Punkt regelt im Wesentlichen, welche Daten der Netzbetreiber an Dritte übermittelt. Dritte sind die Marktteilnehmer, die ein rechtliches Interesse am Erhalt der Daten haben, also insbesondere der Energielieferant des Kunden und der Bilanzgruppenverantwortliche.

## **XVI. Wechsel des Lieferanten**

Der Lieferantenwechsel ist nunmehr durch die Wechselverordnung geregelt.

## **XVII. Datenschutz und Geheimhaltung**

Die Datenschutzbestimmungen schützen einerseits die Interessen der Kunden, genügen andererseits auch den Verpflichtungen des Netzbetreibers zur ordnungsgemäßen Datenübermittlung an die Marktteilnehmer.

### **XVIII. Datenschutzbestimmungen bei intelligenten Messgeräten**

Der Betrieb von intelligenten Messgeräten erfordert spezielle Datenschutzbestimmungen, welche zusätzlich zur allgemeinen Datenschutzklausel aufgenommen wurden.

### **XIX. Rechnungslegung**

Hier erfolgt eine Anpassung an die neuen Rechnungslegungsfristen von 6 bzw. 3 Wochen.

### **XX. Vertragsstrafe**

Der Zuschlag bei der Vertragsstrafe beträgt nunmehr 50 % zusätzlich zu den geltenden Preisansätzen.

### **XXI. Vorauszahlung, Sicherheitsleistung**

Hier erfolgten Anpassungen an das EIWOG 2010.

### **XXII. Abschlagszahlungen (Teilbetragsvorschreibung)**

Auch hier erfolgten Anpassungen an die aktuelle gesetzliche Lage.

### **XXIII. Zahlungen der Netzkunden**

Hervorzuheben ist die Möglichkeit, dass der Netzbetreiber die Durchführung des qualifizierten Mahnverfahrens an den Lieferanten übertragen kann, wenn der Lieferant auch die Rechnung über die Netznutzung legt.

### **XXIV. Formvorschriften / Teilungültigkeit**

Die Bestimmungen betreffend die Vollmachtlegung wurden gelockert. Der Nachweis einer Vollmacht kann auch durch elektronische Übermittlung erfolgen.

### **XXVI. Aussetzung der Vertragsabwicklung, Abschaltung**

Der gesamte Punkt wurde überarbeitet und an die derzeitige gesetzliche Lage und den Stand der Verordnungen angepasst. Im Wesentlichen wird zwischen Zuwiderhandlungen, die eine sofortige Aussetzung der Vertragsabwicklung rechtfertigen, zwischen übrigen Zuwiderhandlungen und zwischen Abschaltungen aus technischen Gründen oder aus höherer Gewalt unterschieden.

### **XXVII. Auflösung aus wichtigem Grund**

Die wichtigen Gründe wurden nunmehr detailliert definiert.

### **XXX. Streitigkeiten und Gerichtsstand**

Die Bestimmung verweist sowohl auf die Möglichkeit einen Streitschlichtungsantrag an die Regulierungskommission zu stellen als auch auf das Verfahren vor der Schlichtungsstelle.

## **ANHANG 1**

### **1. Netzzutrittsentgelt**

Der Anhang 1 regelt die wesentlichen technischen Details zum Netzzutrittsentgelt und zum Netzbereitstellungsentgelt.

Aufgrund der Fortentwicklung der Technik, insbesondere Belastung der Netze durch Einspeiseanlagen oder durch netzrückwirkungsrelevante andere Betriebsanlagen (zB große Maschinen) können dem Netzkunden erforderliche Änderungen infolge von unzulässigen Netzzurückwirkungen verrechnet werden.

### **2. Anschlussanlage**

2.3. Dieser Punkt regelt die Zuordnung zu den jeweiligen Netzebenen. Wenn aufgrund einer begründeten Einschätzung des Netzbetreibers absehbar ist, dass der Netzkunde 100 kW Jahresverrechnungsleistung nicht erreicht, wird innerhalb eines Vergleichszeitraums von 1 Jahr die Leistung gemessen und auf Basis der gemessenen Leistung die Zuordnung zur richtigen Netzebene vorgenommen. Sofern es zu einer Änderung der Netzebene kommt, sind die Eigentumsgrenzen entsprechend anzupassen.

Die Grenze für den Einbau einer Leistungsmessung (Viertelstunden-Maximumzähler) liegt bei 50.000 kWh oder 20 kW Jahresdurchschnitt-Verrechnungsleistung.

### **3. Netzbereitstellungsentgelt**

Bei nicht gemessenen Kunden beträgt bis zu einem erwarteten Jahresverbrauch von 30.000 kWh die Mindestleistung 4 kW. Bei einem Jahresverbrauch zwischen 30.000 und 50.000 kWh beträgt die Leistung 8 kW.